

5.2. Der Entzug der Fahrerlaubnis setzt die Begehung einer Straftat als Führer eines Kraftfahrzeuges voraus. Das werden in der Regel Verkehrsstraftaten, können aber auch andere strafbare Handlungen sein, sofern diese durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ermöglicht wurden. Andere nicht mit der Straftat im Zusammenhang stehende Umstände, die den Täter als Führer eines Fahrzeuges ungeeignet erscheinen lassen, rechtfertigen einen Fahrerlaubnisentzug als Zusatzstrafe nicht.

5.3. Das Erfordernis zum Fahrerlaubnisentzug ist grundsätzlich gegeben, wenn

- ein schwerer Fall nach § 196 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 vorliegt oder
- der Täter nach § 200 StGB zur Verantwortung gezogen wird oder
- der Täter aus vorangegangenen Bestrafungen oder anderen erzieherischen Maßnahmen keine erkennbaren Lehren gezogen hat.

In anderen Fällen ist zu prüfen, ob die nach den Grundsätzen der Strafzumessung festzusetzende Hauptstrafe zusätzlich einen in einem angemessenen Verhältnis hierzu stehenden Entzug der Fahrerlaubnis notwendig macht.

5.4. Der Fahrerlaubnisentzug ist eine zeitweilige Maßnahme. Er ist zeitlich unbegrenzt auszusprechen, wenn der damit verbundene Zweck in absehbarer Zeit nicht als erfüllt angesehen werden kann.

Der zeitlich begrenzt auszusprechende Fahrerlaubnisentzug soll nicht länger als fünf Jahre betragen. Wenn das Erfordernis zum Fahrerlaubnisentzug besteht, soll bei einer Verurteilung auf Bewährung in der Regel ein zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug ausgesprochen werden. Seine Dauer soll die der Bewährungszeit nicht übersteigen, kann jedoch auch kürzer sein.

5.5. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist unteilbar. Er kann nicht auf eine oder mehrere Klassen der Fahrerlaubnis beschränkt werden.“

Vgl. auch Hinweise zu §§ 196, 197, 199, 200 StGB; zur Verwirklichung des Fahrerlaubnisentzuges vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 4 StPO sowie § 3 der 1. DB zur StPO.

**Hinweis** zu § 54 Abs. 4: Vgl. § 47 Abs. 4 StVO und § 4b Abs. 2 StVZO.

## §55

### Entzug anderer Erlaubnisse

(1) Wird in einem Strafverfahren festgestellt, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen, kann das Gericht zusätzlich zu einer Strafe den Entzug dieser Erlaubnis aussprechen.

(2) § 54 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.,

## §56

### Einziehung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, können eingezogen werden. Sind solche Gegenstände veräußert worden, kann auch ihr Erlös eingezogen werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

**Hinweis:** Zur Verwirklichung vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO; § 34 der 1. DB zur StPO; zur Ersatzeinziehung vgl. § 16 des Zollgesetzes; § 19 des Devisengesetzes, abgedr. unter Reg.-Nr. 16.

(2) Gegenstände, die in sozialistischem Eigentum stehen, sowie Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die einer Person durch die Straftat rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder Beteiligten sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Die Einziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

**Hinweis:** Vgl. §§ 281 und 282 StPO.